



REGLEMENT

Fonds «Sportliches Schiessen (baselstädtischer Schützen-Toto)»

vom 21. Juli 2022

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
1 ALLGEMEINES	3
1.1 GRUNDLAGEN	3
1.2 ZUSTÄNDIGKEITEN	3
1.3 RECHNUNGSLEGUNG UND RESERVEN	4
1.4 BEITRAGSEMPFÄNGERINNEN UND -EMPFÄNGER	4
1.5 BEITRAGSBEDINGUNGEN	4
1.6 BEITRAGSVERWENDUNG	5
1.7 GESUCHSTELLUNG	5
1.8 ABRECHNUNG BEWILLIGTER BEITRÄGE UND DEREN RÜCKFORDERUNGSMÖGLICHKEIT SOWIE DEREN VERÖFFENTLICHUNG	5
2 SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR VERSCHIEDENE BEITRAGSARTEN	6
2.1 BEITRÄGE AN INVESTITIONEN, UNTERHALT/REPARATUREN FÜR SCHIESS-SPORTANLAGEN	6
2.2 BEITRÄGE FÜR SCHIESS-SPORTMATERIAL	6
2.3 BEITRÄGE FÜR ANLÄSSE UND VERANSTALTUNGEN IM SCHIESSWESEN	7
2.3.1 BEITRÄGE AN BREITEN-SCHIESS-SPORTANLÄSSE	7
2.3.2 BEITRÄGE FÜR DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON SCHIESS-SPORTVERANSTALTUNGEN	7
2.4 BEITRÄGE FÜR AUSBILDUNG, FORTBILDUNG, WEITERBILDUNG IM SCHIESSWESEN	7
2.4.1 TRAININGSLAGER DER SPORTVEREINE/-VERBÄNDE MIT SITZ IM KANTON BASEL-STADT	7
2.4.2 TRAINERINNEN-AUSBILDUNG	8
2.4.3 WETTKAMPFRICHTERINNEN UND RICHTERINNEN SOWIE ANDERE FUNKTIONÄREINNEN	8
3 AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR BEITRÄGE VOM FONDS "SCHÜTZEN-TOTO"	9

PRÄAMBEL

Der **Förderverein Sportliches Schiessen Basel-Stadt** hat vom Kantonal-Schützenverband Basel-Stadt (KSV-BS) dessen Fonds "Sportliches Schiessen baselstädtischer Schützen-Toto" ("**Schützen-Toto**") übernommen, um die künftige Verwendung dieser Fondsgelder dem Schiesswesen Basel-Stadt weiterhin vorzubehalten.

Der Transfer des Fondsvermögens an den **Förderverein Sportliches Schiessen Basel-Stadt** im 2021 erfolgte zur Sicherung der Swisslosfelder für den Schiesssport Basel-Stadt im Rahmen der Fusion zum neuen "Schiesssportverband Region Basel, SVRB", welche im März 2022 zustande gekommen ist.

Der Fonds leistet Beiträge an das sportliche Schiessen in Abstimmung mit dem Swisslos-Sportfonds und dessen Arbeitsgruppe Schützen. Eine Mehrfachunterstützung ist ausgeschlossen.

1 ALLGEMEINES

1.1 Grundlagen

Grundlagen für die Gewährung von Beiträgen aus dem Fonds "Schützen-Toto" sind:

- 1) das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (SR 935.51),
- 2) das Sportgesetz vom 18. Mai 2011 (SG 371.100)
und
- 3) die Verordnung über die "Swisslos-Sportfonds-Kommission Basel-Stadt" und die Verwendung und Verteilung der Mittel aus dem "Swisslos-Sportfonds" (Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SG 561.121),
- 4) die Wegleitung "Swisslos-Sportfonds-Kommission Basel-Stadt" vom 25. September 2019, sowie die Zuweisungs-Beschlüsse durch deren «ArG Schützen» als Subkommission,
- 5) das vorliegende Reglement.

Beiträge werden nach den Grundsätzen der geltenden Bestimmungen gemäss Wegleitung "Swisslos-Sportfonds-Kommission Basel-Stadt (SFKBS)" sowie den Zuweisungs-Beschlüssen durch deren Arbeitsgruppe Schützen (ArG Schützen) als Subkommission gewährt. Zum Vermögenstransfer 2021 des KSV-BS gelten die früheren Regeln gegenüber dem KSV-BS weiter und zu den neuen Beiträgen ab 2021 an den Förderverein sind die Auflagen der «SFKBS» bzw. der «ArG Schützen» umzusetzen. Von der Wegleitung und den Zuweisungs-Beschlüssen abweichende Vergaben müssen im vorliegenden Reglement begründet sein.

1.2 Zuständigkeiten

Das Reglement zum Fonds «Schützen-Toto» ist der Swisslos-Sportfonds-Kommission BS zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen sind der Kommission rechtzeitig zu kommunizieren und von dieser zu genehmigen.

Die von der «SFKBS» eingesetzte Subkommission «ArG Schützen» entscheidet über den jährlichen Beitrag an den Fonds "Schützen-Toto" beim Förderverein.

Die Abteilung des Fördervereins "Sportliches Schiessen (baselstädtischer Schützen-Toto)" (**Abteilung "Schützen-Toto"**) prüft und entscheidet über Beiträge im Rahmen des Fonds-Vermögens "Schützen-Toto" sowie oben genannter Grundlagen (Ziffer 1.1. oben).

Die Abteilung "Schützen-Toto" entscheidet im Rahmen des ihr übertragenen Kompetenzbereichs und kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen oder Fachpersonen mit der Vorprüfung von Gesuchen beauftragen.

Mitglieder der Abteilung "Schützen-Toto" treten bei Geschäften, die sie persönlich betreffen oder die einen Verein oder Verband betreffen, bei welchem sie Mitglied sind, in den Ausstand.

Ersatzperson/en zwecks Aufrechterhaltung der Entscheidungskompetenz in der Abteilung "Schützen-Toto" hat der/die PräsidentIn des Fördervereins zu bestimmen.

1.3 Rechnungslegung und Reserven

Die Abteilung "Schützen-Toto" führt eine Jahresrechnung und Bilanz inkl. Reserve/Fondsvermögen für den Fonds "Schützen-Toto" und legt diese vereinsjährlich der «SFKBS» sowie der Subkommission «ArG Schützen» vor.

Werden die zugesprochenen Finanzmittel in einem Jahr nicht vollständig durch Vergaben aufgebraucht, können diese Mittel einer zweckgebundenen Reserve als Fonds «Schützen-Toto» für künftige bauliche Investitionen der Beitragsempfängerinnen und -empfänger gemäss Ziffer 1.4 zugesprochen werden. Die Reserve des Fonds «Schützen-Toto» darf maximal CHF 500'000 betragen und darf ertragsorientiert angelegt werden. Darüber hinaus nicht verwendete Mittel fließen an den Swisslos-Sportfonds mit der «SFKBS» und deren Subkommission «ArG Schützen» zurück.

1.4 Beitragsempfängerinnen und -empfänger

Beiträge können gewährt werden an:

- 1) Baselstädtische Schiess-Sportvereine und Schiess-Sportverbände oder solche, die in «Sport Basel» organisiert sind,
- 2) Jugendorganisationen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt für Beiträge an Schiess-Sportgeräte und Schiess-Sporteinrichtungen,
- 3) andere nicht gewinnorientierte Trägerschaften mit Sitz im Kanton Basel-Stadt, die Anlässe und Veranstaltungen im Schiesssport organisieren und durchführen

1.5 Beitragsbedingungen

Auf Beiträge aus dem Fonds "Schützen-Toto" besteht kein Rechtsanspruch.

Beiträge werden nur für Projekte, Arbeiten, Kurse und Anschaffungen bewilligt, die noch nicht umgesetzt, durchgeführt bzw. getätigt worden sind.

Ausnahmsweise und wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen, kann die Abteilung "Schützen-Toto" nachträglich Beiträge für bereits ausgeführte Arbeiten und Anschaffungen gewähren. Bedingung ist, dass vor der Ausführung ein Gesuch um Dringlichkeit eingereicht worden ist und die Leitung der Abteilung "Schützen-Toto" zusammen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin

des Fördervereins ein schriftliches Einverständnis für die vorzeitigen Arbeiten oder Anschaffungen gegeben hat.

Die Gewährung von Beiträgen kann mit Bedingungen verknüpft werden, die vor der Auszahlung erfüllt sein müssen.

Allfällige *Beiträge Dritter*, wie Spenden, Gemeindebeiträge u.ä., müssen offengelegt werden und dieser Fonds bzw. die Abteilung «Schützen-Toto» prüft und entscheidet stets subsidiär über eingehende Gesuche. Für Beiträge zwecks Investitionen auf fremdem Eigentum sind Pacht-/ Nutzungs- oder Baurechtsverträge von angemessener Dauer vorzuweisen.

Den Mitgliedern der Abteilung "Schützen-Toto" ist auf Verlangen Zutritt zu Anlagen oder Räumlichkeiten zu gewähren, für welche Beiträge aus dem Fonds "Schützen-Toto" gesprochen worden sind, oder für die ein Gesuch um Beiträge eingereicht worden ist.

1.6 Beitragsverwendung

Die Mittel aus dem Fonds "Schützen-Toto" werden für die Förderung des baselstädtischen Schiesswesens beim Breitensport, zur Unterstützung der Tätigkeiten von solchen Verbänden und Vereinen, für Beiträge an Schiess-Sportanlagen und Schiess-Sportmaterial verwendet.

Die Bestimmungen für die einzelnen Kategorien sind unter Punkt «Spezielle Bestimmungen für verschiedene Beitragsarten» (Ziffer 2, unten) ausgeführt.

1.7 Gesuchstellung

Beitragsgesuche sind der Abteilung "Schützen-Toto" über das Gesuchformular einzureichen. Zudem gibt es unter dem Link: <https://www.jfs.bs.ch/fuer-sportlerinnen-und-sportler/swisslos-sportfonds.html> beim Kanton Basel-Stadt weitere Hinweise und Gesuchsmöglichkeiten, bspw. Kopfquotenbeitrag und Weitere.

Gesuche für Schiess-Sportanlagen gemäss Kapitel 2.1 (unten) sind **ab** einem Investitionsvolumen von CHF 20'000.- bis zum 30. September einzureichen. Die Abteilung "Schützen-Toto" prüft diese und entscheidet über Beiträge in der Regel einmal jährlich im November/Dezember.

Gesuche für Schiess-Sportanlagen mit einem Investitionsvolumen von **unter** CHF 20'000.- sowie alle anderen Gesuche können bis zum 31. März eingereicht werden, welche in der Regel durch die Abteilung «Schützen-Toto» bis Mitte Jahr geprüft und dazu entschieden werden.

1.8 Abrechnung bewilligter Beiträge und deren Rückforderungsmöglichkeit sowie deren Veröffentlichung

Die Abteilung "Schützen-Toto" veröffentlicht jährlich eine Liste der ausgeschütteten, bewilligten Beiträge mit Nennung von Projekt, EmpfängerIn sowie aktuellem Projekt-Status (Projekt beantragt/ Entscheid offen/ Projekt angefangen/ Projekt beendet/ Projekt abgerechnet/ Projekt bezahlt).

Ferner können diese Zahlungen nach den Bestimmungen der Wegleitung «Swisslos-Sportfonds-Kommission Basel-Stadt und/oder wegen Verletzung der Zuweisungs-Beschlüsse von deren Subkommission «ArG Schützen» zurückgefordert werden.

2 SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR VERSCHIEDENE BEI-TRAGSARTEN

2.1 Beiträge an Investitionen, Unterhalt/Reparaturen für Schiess-Sportanlagen

- ⇒ Schiess-Sportanlagen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt sowie zur "Lachmatt".
- ⇒ Für Neubauten, Umbauten oder Sanierungen in der Regel bis 50 %.
- ⇒ Für Scheibenanlagen (Hard-/Software) und Unterhaltsgeräte in der Regel bis 50 %.
- ⇒ Für allgemeine Unterhaltsarbeiten und Reparaturen: baselstädtische Schützenvereine und Schützen-Gesellschaften erhalten einen nutzungsabhängigen Beitrag von 10 Rp je Schussabgabe auf der Basis ihrer Munitionsabrechnungen und/oder digitale Schussabgabeverzeichnisse per Ende Vorjahr, was die Gesuchsteller der Abt «Schützen-Toto» vorzulegen haben.

Clubhäuser und Vereinshäuser: Die Höhe der Leistungen wird durch die Abteilung "Schützen-Toto" festgelegt. Für Einrichtungen und Teile, welche vorwiegend dem Aufenthalt und der Bewirtung dienen, werden *keine* Beiträge entrichtet.

Die Beiträge sind auf dem entsprechenden Formular von der Abteilung "Schützen-Toto" bewilligen zu lassen. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Liste der Rechnungen an die Abteilung "Schützen-Toto".

2.2 Beiträge für Schiess-Sportmaterial

- ⇒ Allgemeine/s Schiess-Sportgeräte/-material: In der Regel bis 50 %.
- ⇒ Spezielle Schiess-Sportgeräte (z.B. Auf-/Zusätze, Trainingshilfen): in der Regel bis 30%.
- ⇒ Spezialmaterial (z.B. Funkgeräte, Videogeräte, Zeitmessanlagen, Computer): in der Regel bis 30%.

Die Beiträge sind auf dem entsprechenden Formular des Swisslos-Sportfonds Basel-Stadt von der Abteilung "Schützen-Toto" bewilligen zu lassen. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Liste der Rechnungen an die Abteilung "Schützen-Toto".

2.3 Beiträge für Anlässe und Veranstaltungen im Schiesswesen

2.3.1 Beiträge an Breiten-Schiess-Sportanlässe

Im Bereich Breiten-Schiess-Sport können Anlässe im Sinne der Schiess-Sportförderung unterstützt werden, soweit diese keine gewinnorientierten Ziele verfolgen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Bedeutung und Ausstrahlung des Anlasses. Die aktive Teilnahme am Anlass darf nicht mit einer Mitgliedschaft, einer Lizenzierung oder ähnlichem verbunden sein.

Die Beiträge sind auf dem entsprechenden Formular des Swisslos-Sportfonds Basel-Stadt von der Abteilung "Schützen-Toto" bewilligen zu lassen. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Liste der Rechnungen an die Abteilung "Schützen-Toto".

2.3.2 Beiträge für die Organisation und Durchführung von Schiess-Sportveranstaltungen

Schiessvereine/-gesellschaften und andere Trägerschaften können bei ihren organisatorischen Aufwendungen für bedeutende Sportanlässe (z.B. Kantonalschützenfest, Eidgenössisches Schützenfest u.ä.) unterstützt werden.

Die Beiträge werden entsprechend der sportpolitischen Bedeutung des Anlasses abgestuft.

Für die Organisatoren von solchen Anlässen können Vorschüsse gewährt werden.

Gesuche müssen mindestens drei (3) Monate vor dem Anlass auf die Termine gemäss Ziffer 1.7 (Gesuchstellung, oben) eingereicht werden.

Keine Beiträge werden gewährt an Jahres-/Vereins-/General-/Delegierten-/Mitglieder-versammlungen, Workshops, Sportkongresse, Delegationen an Tagungen und ähnlichen Anlässen.

Die Beiträge sind auf dem entsprechenden Formular des Swisslos-Sportfonds Basel-Stadt von der Abteilung "Schützen-Toto" bewilligen zu lassen. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Liste der Rechnungen an die Abteilung "Schützen-Toto".

2.4 Beiträge für Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung im Schiesswesen

2.4.1 Trainingslager der Sportvereine/-verbände mit Sitz im Kanton Basel-Stadt

Trainingslager mit Jugendlichen vom 5. bis 20. Altersjahr (JungschützenInnen-Kurse) und bei mindestens drei (3) Tagen Dauer (mind. zwei (2) Übernachtungen, mind. drei (3) Tagen Sport mit je vier (4) Stunden Training) werden mit folgenden Beiträgen pro Person und Tag unterstützt: CHF 15.- für Trainingslager mit Übernachtung und CHF 5.- ohne Übernachtung.

Für Reisetage wird eine halbe (1/2) Tagesentschädigung angerechnet, sofern mindestens drei (3) Stunden Training am Reisetag erteilt werden.

Für Vereine, die eine Schiess-Sportart betreiben, welche nicht von Jugend+Sport anerkannt ist, können nach Anerkennung der Schiess-Sportart im Kanton Basel-Stadt die gleichen Beiträge *zusätzlich* zu den Ansätzen ausbezahlt werden, wie sie in Jugend+Sport üblich sind. Die

Anerkennung und Entschädigungspraxis der Schiess-Sportart erfolgt grundsätzlich nach den Kriterien von Jugend+Sport durch die "Swisslos-Sportfonds-Kommission Basel-Stadt" sowie der Abteilung "Schützen-Toto".

Keine Beiträge werden gewährt für *Lager der Schulen*.

Die Beiträge sind vor Lagerbeginn auf dem entsprechenden Formular des Swisslos-Sportfonds Basel-Stadt von der Abteilung "Schützen-Toto" bewilligen zu lassen. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Liste der Teilnehmenden und der Lagerabrechnung an die Abteilung "Schützen-Toto".

2.4.2 TrainerInnen-Ausbildung

Für die Aus- und Fortbildungen von TrainerInnen, welche von kantonalen oder regionalen Verbänden mit Sitz im Kanton Basel-Stadt durchgeführt werden, wird ein Beitrag von CHF 12.- pro Tag, bzw. CHF 6.- pro Halbtage und TeilnehmerIn geleistet, sofern keine anderen Beiträge ausgerichtet werden. Mehr als vier (4) Stunden effektive Kurstätigkeit gelten als ganzer Tag.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Aus- und Fortbildungskursen, welche von Institutionen wie Swiss Olympic Association, Baspo, SATUS, Jugend+Sport oder anderen schweizerischen Schiess-Sportverbänden organisiert werden, erhalten *keine* Beiträge, da diese Kurse bereits mit Swisslos-Sportfonds-Beiträgen unterstützt werden.

Die Beiträge sind vor Kursbeginn auf dem entsprechenden Formular des Swisslos-Sportfonds Basel-Stadt von der Abteilung "Schützen-Toto" bewilligen zu lassen. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Liste der Teilnehmenden und der Kursabrechnung an die Abteilung "Schützen-Toto".

2.4.3 WettkampfrichterInnen und RichterInnen sowie andere FunktionäreInnen

Für Instruktionkurse von baselstädtischen WettkampfrichterInnen sowie anderen baselstädtischen FunktionärenInnen wird ein Beitrag von CHF 12.- pro Tag, bzw. CHF 6.- pro Halbtage und TeilnehmerIn geleistet, sofern nicht anderweitig Beiträge geltend gemacht werden können. Mehr als vier (4) Stunden effektive Kurstätigkeit gelten als ganzer Tag.

Für die Kurse der kantonalen oder regionalen oder nationalen Verbände sind nur Vereinsangehörige von Basler Schiessvereinen/-gesellschaften beitragsberechtigt.

Die Beiträge sind vor Kursbeginn auf dem entsprechenden Formular des Swisslos-Sportfonds Basel-Stadt von der Abteilung "Schützen-Toto" bewilligen zu lassen. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Liste der Teilnehmenden und der Kursabrechnung an die Abteilung "Schützen-Toto".

3 AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR BEITRÄGE VOM FONDS "SCHÜTZEN-TOTO"

Es werden keine Beiträge gewährt:

- 1) an den Kanton oder die Gemeinden für gesetzlich festgelegte Aufgaben (Art. 5 des Lotteriegesetzes),
- 2) für Amortisationen, Schuldentilgungen oder Kapitalverzinsungen,
- 3) für Verwaltungsmaterial der Verbände und Vereine,
- 4) für Propaganda, Vereinsblätter, politische Kampagnen, Abstimmungen und Wahlen,
- 5) für persönliche Ausrüstungen,
- 6) für Verbrauchsmaterial (Munition, Waffenfette/-öle, etc.),
- 7) für Umgebungsarbeiten auf Anlagen, die nicht dem Schiess-Sport dienen,
- 8) für den ordentlichen Unterhalt der Schiess-Sportinfrastruktur (Gebäude und Anlagen), weil Nutzungsgebühren/Mieteinnahmen durch Infrastruktur-Betreiber verlangt werden,
- 9) für Klausen, Kantinen oder Restaurants,
- 10) für militärische Kurse, militärische Anlagen und Aktivitäten, ausser für die Obligatorischen Schiessübungen von Wehrpflichtigen, organisiert durch baselstädtische Schiessvereine/-gesellschaften.

* * * * *

Dieses Reglement wurde an der GV 2022 des Fördervereins (inkl. Abteilung «Schützen-Toto») zu Fragen erläutert und danach via Sportamt Basel-Stadt zuhandeder «Swisslos-Sportfonds-Kommission Basel-Stadt» und deren Subkommission «ArG Schützen» unterbreitet.

Inkraftsetzung am 21. Juli 2022 per Förderverein Sportliches Schiessen Basel-Stadt

Vereinspräsident und Präsident Abteilung "Schützen-Toto":

Benjamin L. Haberthür